

**Beschluss** (gegen die Stimmen von Die Grünen – rosa liste und der  
ÖDP/DIE LINKE.):

1. Die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder wird in dem unter Punkt 2 des Vortrags erläuterten Umfang (Eingruppierung / Höhergruppierung / Stufenlaufzeiten) und nach den Vorgaben unter Punkt 3.2 zum 01.08.2018, befristet bis zum Inkrafttreten einer tariflichen kommunalen Entgeltordnung für Lehrkräfte, jedoch längstens auf 3 Jahre, in der jeweils gültigen Fassung für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte an städtischen Schulen sowie im Schulverwaltungsdienst bei Zuordnung zur Fachrichtung Lehrdienst vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern übernommen. Das Entgelt richtet sich weiterhin nach der Entgelttabelle des TVöD.
2. Die Regelungen über die Gewährung und Höhe der Angleichungszulage und künftige durch Tarifeinigungen im öffentlichen Dienst der Länder bedingte Anpassungen werden entsprechend der Darstellung unter Punkt 2.4 des Vortrags für die städtischen tarifbeschäftigten Lehrkräfte während der befristeten Anwendung der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder jeweils übernommen.
3. Bei Lehrkräften, die nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder der Entgeltgruppe 9 zugeordnet werden, erfolgt die Eingruppierung entsprechend der Darstellung unter Punkt 3.2 des Vortrags in Entgeltgruppe 9b TVöD.

